

LEX MEDICORUM . Feuerbachstraße 12 . 04105 Leipzig

Kanzlei für Medizinrecht

An die Mitglieder des Sächsischen Hausärztinnenund Hausärzteverbandes e.V. Jan J. Willkomm Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht Mediator

Dr. Sebastian Braun Rechtsanwalt (in Anstellung) Fachanwalt für Medizinrecht

Lucia Kretschmer Rechtsanwältin (in Anstellung)

Feuerbachstraße 12 04105 Leipzig

Telefon 0341 3085526 Telefax 0341 3085347

kanzlei@lex-medicorum.de www.lex-medicorum.de

5. Juni 2023

Plausibilitätsprüfung für die Quartale III/2021-I/2022 aufgrund der Nebeneinanderabrechnung von Impfleistungen gemäß Coronavirus-Impfverordnung und Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen

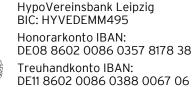
hier: Hintergrundinformationen zum Musterschreiben an die KVS

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben kürzlich ein Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen vom 25.05.2023 erhalten. In diesem sind Sie darüber informiert worden, dass Ihre Abrechnung für die Quartale III/2021-I/2022 aufgrund der Nebeneinanderabrechnung von Impfleistungen gemäß Coronavirus-Impfverordnung und Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen der Plausibilitätsprüfung unterliege.

Laut diesem Schreiben sei bei Ihrer Leistungsabrechnung festgestellt worden, dass bei vielen Ihrer Patienten neben der Abrechnung der Corona-Schutzimpfung zusätzlich die Abrechnung der Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen ohne weitere ärztliche Leistungen im selben Quartal erfolgt sei. Ferner wurden Ihnen mitgeteilt, wie viele Patienten in den Prüfungsquartalen hiervon betroffen seien. Diesbezüglich wurden Sie um eine Stellungnahme bis zum 16.06.2023 gebeten.





Bankverbindungen:

Wir haben für die Mitglieder des Sächsischen Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes e.V. ein Musterschreiben erstellt, mit dessen Hilfe eine erste Reaktion auf das Schreiben der KVS vom 25.05.2023 erfolgen kann.

Wir möchten Ihnen nunmehr kurz einige rechtliche Hintergrundinformationen zu dem vorliegenden Verfahren übermitteln (I.) und Ihnen einen Leitfaden für die weiteren Schritte an die Hand geben (II.)

I.

Die KVS stellt in ihrem Schreiben vom 25.05.2023 darauf ab, dass die Abrechnung nach der CoronalmpfVO und die <u>gleichzeitige</u> Abrechnung von Versichertenpauschalen etc. <u>ohne zusätzliche Diagnose bzw. kurativen Behandlungsanlass</u> nicht möglich sei und es daher keine Abrechnung der Versichertenpauschale etc. geben könne.

1. Tatsächlich verhält es sich so, dass weder die Covid-19-Impfung noch andere von der STIKO empfohlene Impfungen als abrechnungsfähige Leistungen gemäß des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) gelten, wodurch auch kein EBM-Behandlungsfall entsteht. Da eine Impfberatung und -anamnese bereits Bestandteil der Leistung sind, ist es z. B. nicht gestattet, die Versichertenpauschale 03000 EBM zusätzlich anzusetzen. Dies ist nur möglich, wenn ein weiterer – von der Impfung zu trennender – Behandlungsanlass gegeben ist, der das separate Abrechnen der EBM-Gebührenziffern rechtfertigt.

Diesbezüglich ist die Rechtslage eindeutig.

In anderen Bundesländern gab es zu dieser Thematik bereits 2022 große Regressverfahren durch die dortigen KVen. In vielen Fällen ist den betroffenen Praxen gar nicht bewusst gewesen, dass die Parallelabrechnung ohne zusätzlichen Behandlungsanlass nicht zulässig ist.

2. Im Schreiben der KVS wird mitgeteilt, dass die Prüfung u. a. auf Basis des § 7 der Verfahrensordnung über den Inhalt und die Durchführung der Plausibilitätsprüfungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen erfolgt.

Gemäß § 7 erfolgt eine Überprüfung der Abrechnung dann, "wenn ausreichende und konkrete Hinweise auf Abrechnungsauffälligkeiten bestehen. Hinweisen wird nachgegangen, wenn die Verdachtsmomente schriftlich oder persönlich vorgetragen werden."

3. Das vorliegende Musterschreiben soll dazu dienen, eine erste zielführende Reaktion auf das Schreiben der KVS zu zeigen.

Im Rahmen dieser Prüfung bedarf es einer genauen Einzelfallbetrachtung, inwieweit bei Ihren Patienten – bei denen nach Angaben der KVS diese Parallelabrechnung festgestellt wurde – eigenständige kurative Behandlungsanlässe bestanden haben. Um dies ordnungsgemäß durchführen zu können, steht Ihnen ein Recht auf Akteneinsicht zu, das im Musterschreiben auch geltend gemacht wird. Aus der Akteneinsicht können sich dann erfahrungsgemäß weitere Ansatzpunkte ergeben, die im Rahmen des Verfahrens fruchtbar gemacht werden können.

Selbstverständlich benötigt solch eine Prüfung Zeit, sodass auch ein umfassender Fristverlängerungsantrag Gegenstand des Schreibens ist.

II.

Das vorliegende Prüfungsverfahren wird sich voraussichtlich in drei Etappen aufteilen:

1. Reaktion auf das Schreiben vom 25.05.2023

Auf erster Ebene ist auf das Schreiben der KVS vom 25.05.2023 zu reagieren. Hierfür soll Ihnen das beiliegende Musterschreiben dienen. Auf diese Art und Weise haben Sie zum Ausdruck gebracht, dass Sie sich einem solchen Verfahren nicht verschließen und auch Ihre vertragsärztliche Mitwirkungspflicht erfüllen.

Durch den Fristverlängerungsantrag und durch das Akteneinsichtsgesuch, verschaffen Sie sich eine solide Grundlage, um Informationen zu erhalten, die für die Abgabe der Stellungnahme entscheidend sind.

Für Sie ist nach Erhalt der Verfahrensakte wichtig:

- Filtern Sie genau heraus, welche Patienten von der vorgeworfenen Parallelabrechnung betroffen sind.
- Gleichen Sie ab, ob in der Behandlungsdokumentation Ansatzpunkte für einen kurativen Behandlungsanlass gegeben sind.
- Erläutern Sie, weshalb es hier zu einer Parallelabrechnung der Ziffern bei den einzelnen Patienten gekommen ist.

2. Abgabe der Stellungnahme

Nach der erfolgten Akteneinsicht - bei der wir Sie auf Wunsch gerne unterstützen können - soll auf Basis der vorgenommenen Prüfung eine solide Stellungnahme abgegeben werden.

Hierbei handelt es sich um ein zentrales und bedeutsames Stadium des Verfahrens. Schließlich bildet die in der Stellungnahme vorgebrachte Argumentation die Grundlage für die Einschätzung des ärztlichen Abrechnungsverhaltens.

Es ist daher dringend zu empfehlen, die Möglichkeit der ersten Stellungnahme nicht ungenutzt verstreichen zu lassen. Anderenfalls kann die KVS einen Rückforderungsbescheid erlassen, ohne sich mit tatsächlichen und rechtlichen Gegenargumenten auseinandergesetzt haben zu müssen. Dies ließe sich dann erst im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nachholen, allerdings hat sich das Prüfungsgremium dann bereits ein Bild gemacht.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen eines Mandatsverhältnisses zur Seite, wenn die konkrete Akteneinsicht vorliegt und Sie nachvollziehen können, bei welchen Patienten ein zusätzlicher Behandlungsanlass bestanden hat und stimmen mit Ihnen die Stellungnahme gegenüber der KVS ab oder formulieren diese vollständig. Sollte sich auf Basis der Akteneinsicht herausstellen, dass weitere formelle oder materielle rechtliche Gründe vorliegen, die Einfluss auf das vorliegende Plausibilitätsverfahren haben, werden wir diese selbstverständlich in einer Stellungnahme berücksichtigen.

3. Bescheid (und evtl. Widerspruch)

Nach Abgabe der Stellungnahme (2. Stufe) vergeht in der Regel ein Zeitraum von 4 bis 8 Monaten, in dem die KVS über den Fall entscheidet. Sodann ergeht der Bescheid. Auf dieser dritten Stufe ist dann zu prüfen, ob gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt wird. Insofern kann in der sich anschließenden Widerspruchsbegründung ergänzender Vortrag erfolgen.

Wir wünschen Ihnen nunmehr viel Erfolg im Rahmen des vorliegenden Prüfungsverfahrens und stehen Ihnen gerne unterstützend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Braun

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

/5/aum